

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel -Sondernutzungsgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 228), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR.
- (3) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (5) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.
- (6) ~~Die Gebührentarife lfd. Nrn. 1, 3, 4 und 7 finden im Zeitraum 01. Januar 2020 – 31. Dezember 2021 keine Anwendung. Eine Mindestgebühr nach Abs. 2 S. 2 wird nicht erhoben.~~

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder kulturellen Zwecken dienen,
 - b) Sondernutzungen der politischen Parteien,
 - c) das Aufstellen von
 - Tischen und Stühlen zur Betreibung von Außengastronomie und zur Belebung der Innenstadt im unmittelbaren Bereich der Verkaufs-/Beleuchtungsstätte im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. d der Sondernutzungssatzung;
 - Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. a der Sondernutzungssatzung;
 - Fahrradständen ohne Werbung vor dem/r eigenen Geschäft/Praxis im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. b der Sondernutzungssatzung; ~~wenn diese mit Blumen, Pflanzen usw. gestaltet (begrünt) sind;~~
 - bepflanzten Blumenkübeln ohne Werbung.
- (2) Die nach Landesrecht zu erhebenden Verwaltungsgebühren bleiben von den Billigkeitsmaßnahmen nach Absatz 1 unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, _____

Meining
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarif

Tarif-Nummer	Art der Sondernutzung	€ pro m ² und Monat
	1. Werbeanlagen (z.B. Schilder, Plakattafeln, Transparente, Dreieckständer, Fahrradständer mit Werbung)	6,00
	2. Erlaubnispflichtige Vitrinen und Automaten	7,00
	3. Aufstellung von Tischen und Stühlen	2,00 gestrichen
	4. Verkaufs- und Imbisswagen	11,00
	5. Werbe- bzw. Infostände	6,00 setze 50,00 €
	6. Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen	3,00
	7. Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften	2,00 gestrichen
	8. sonst. Zwecken dienende Nutzungen	1,00 – 100,00
	9. Container (Absetzmulden für Bauschutz u.a.)	3,00
	10. Verteilen von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke	15,00 setze 25,00 € pro Aktion/Tag
	11. Sammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe bis max. 2m ² Aufstellfläche	30,00 pro Sammelbehälter